

Beschluss vom 24. Januar 2023

**Kleine Anfrage 2022/46
betreffend «Tierkorridore entlang der H4»**

In einer Kleinen Anfrage vom 28. November 2022 stellt Kantonsrat Urs Capaul verschiedene Fragen zu den Tierkorridoren entlang der H4.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die in der Richtplan- und der Grundlagenkarte ausgewiesenen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung. Bei der Bewilligung von standortgebundenen Bauten und Anlagen sind die Erfordernisse des Wildtierkorridors zu berücksichtigen. Intakte Korridore sind zu erhalten. Sie sind, sofern sie nicht im Wald liegen, der Landwirtschaftszone, einer Freihalte- oder Naturschutzzone zuzuordnen. Im Richtplan werden zum Schutz der Wildtierkorridore Siedlungstrenngürtel ausgeschieden. Ökologische Ausgleichsmassnahmen und Ersatzmassnahmen, die im Rahmen von Bauprojekten realisiert werden müssen, können die Aufwertung von Wildtierkorridoren und die Entschärfung von Konfliktstellen zum Ziel haben. Mögliche Massnahmen sind die ökologische Aufwertung von Kulturland mit Leitstrukturen (Hecken) sowie wildtierspezifische Bauwerke. Zudem ist zu prüfen, ob und wie Naturschutzgebiete mit den Wildtierkorridoren verbunden und wie Landschaftsräume vernetzt werden könnten.

Bei grösseren Strassenbauprojekten im Bereich von Konfliktstellen mit den bezeichneten Wildtierkorridoren ist stets zu prüfen, ob eine definitive Lösung möglich ist. Für alle Gebiete mit Wildtierpassagen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist die Durchgängigkeit für die entsprechenden Tiergruppen sicherzustellen. Bei der Bewilligung von standortgebundenen Bauten ist diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Interessenabwägung sind die Erfordernisse der Wildtierkorridore zu berücksichtigen. Das Vorhandensein eines Wildtierkorridors entspricht nicht einem Bauverbot. Hindernisse können auch mit entsprechenden Massnahmen gemildert werden.

Zum Wildtierkorridor Schaffhausen - Bargaen gibt es folgenden Richtplaneintrag als Festsetzung (RiplaNr. 1-2-6/A, insbesondere 1-2-6/1): «Ein durch die A4 (heutige Kantonsstrasse H4) unterbrochener Korridor von überregionaler Bedeutung nördlich von Schaffhausen. Er verbindet den Randen/Buechberg und Längenberg und das deutsche Nachbargebiet. Wildtierspezifische Bauwerke an der Autobahn und an der Kantonsstrasse sind zu prüfen. Im Zuge der Abklassierung

der A4 von einer Nationalstrasse zu einer kantonalen Schnellstrasse (NEB: Abtausch J15 - A4) ist zu prüfen, ob eine teilweise Entfernung der Wildtierzäune möglich ist.»

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Ist der Regierungsrat bereit, die behördenverbindlichen Aussagen im kantonalen Richtplan umzusetzen?*

Ja. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat in diesem Jahr die Revision des kantonalen Strassenrichtplans vorlegen. Darin ist vorgesehen, südlich von Merishausen einen neuen Anschluss an die Kantonsstrasse H4 zu erstellen. Der motorisierte Individualverkehr von und nach Merishausen soll künftig über diesen neuen Anschluss bzw. die H4 geleitet werden. Die parallel zur H4 verlaufende Kantonsstrasse K725 zwischen dem Industriegebiet Merishausertal (ab der IWC) und dem neuen Anschluss Merishausen wird zu einer kantonalen Radroute, die nur noch für den öffentlichen Bus, den landwirtschaftlichen Verkehr und den Veloverkehr zugelassen ist. Der motorisierte Individualverkehr und der Veloverkehr werden mit dieser neuen Strassenführung konsequent voneinander getrennt. Auf der H4 zwischen dem neuen Anschluss Merishausen Süd und Schaffhausen soll die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von heute 100 auf neu 80 km/h reduziert werden. Dies ermöglicht die Entfernung des beidseitigen Wildtierzauns entlang dieses Strassenabschnitts. Die Wildtiere können die Strasse queren und der Bau einer kostenintensiven und landschaftsprägenden Wildtierbrücke kann verhindert werden.

Der Projektperimeter beinhaltet den neuen Anschluss Merishausen, die Kantonsstrasse H4 zwischen dem neuen Anschluss Merishausen und dem Anschluss Schweizersbild Nord, die Radroute zwischen Merishausen und Schaffhausen (heutige K725) sowie teilweise den landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen der H4 und der Radroute (heutige K725). Neben der Öffnung des Wildtierkorridors sind auch weitere ökologische Aufwertungsmassnahmen vorgesehen. Die Projektskizzen sind im Agglomerationsprogramm der 4. Generation enthalten (siehe Massnahmenband, Massnahme LAN05 Seite 18 sowie Massnahme MIV02-B Seite 261).

2. *Wann gedenkt der Regierungsrat geeignete Wildtierkorridore entlang der H4 zu erstellen?*

Voraussetzung für die Vertiefung der Planung der neuen Strassenführung im Merishausertal ist die Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplans durch den Kantonsrat. Stimmt der Kantonsrat dieser neuen Strassenführung zu, wird anschliessend die Projektierung des neuen Anschlusses an die Hand genommen. Eine Realisierung ist bis 2030 realistisch.

3. *Welche parallelen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere sind zu treffen?*

Bei einer Wegnahme des Zauns entlang des Strassenabschnitts muss die Höchstgeschwindigkeit zum Schutz der Wildtiere von 100 auf 80 km/h reduziert werden. Für viele Wildtiere bildet insbesondere das Überqueren von Strassen ein grosses Risiko, angefahren und damit verletzt

oder getötet zu werden. Die Öffnung des Zauns ohne Reduktion der Höchstgeschwindigkeit ist für die Verkehrsteilnehmenden und die Wildtiere deshalb nicht zu verantworten, auch wenn das Verkehrsaufkommen auf der H4 mit rund 5'000 Fahrzeugen pro Tag (H4 und K725 zusammen) sehr gering ist. Weitere mögliche und prüfungswürdige Massnahmen sind das Anbringen von sogenannten Wildwarnreflektoren an den Strassenbegrenzungspfosten oder – an besonders gefährdeten Stellen wie etwa in den überregionalen Wildtierkorridoren – das Installieren von elektronischen Wildwarnanlagen, welche nicht das Wild, sondern die Automobilisten warnen.

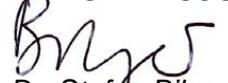
Im konkreten Fall von Wildtierkorridoren entlang der H4 gibt es nebst den Umwelt- und Tierschutzanliegen auch ein erhebliches Interesse des kantonalen Veterinäramts Schaffhausen. Bei einer Umsetzung des Projekts ist die Afrikanische Schweinepest (ASP) zu berücksichtigen. Sie breitet sich in den letzten Jahren in Europa aus. Mit einem Eintrag in die Schweizerische Wildschweinpopulation muss jederzeit gerechnet werden. Die Erfahrungen aus Tschechien und Belgien zeigen, dass die Bekämpfung der Krankheit im Wildschwein-Bestand aufwendige und einschneidende Massnahmen über mehrere Monate erfordert. Eine Kompartimentierung der Wildschwein-Population durch natürliche und künstliche Grenzen ist dabei essentiell. Im Kanton Schaffhausen sind kaum natürliche oder künstliche Grenzen für die Wanderung von Wildschweinen vorhanden. Die einzige einigermaßen dichte Grenze wurde im Zaun entlang der H4 von Schaffhausen nach Barga identifiziert. In einem Ausbruchsfall würde dieser Zaun ermöglichen, die Krankheit auf den westlichen oder östlichen Teil des Kantons zu beschränken. Dies würde die Erfolgchance einer Bekämpfung wesentlich erhöhen und den Aufwand sehr stark reduzieren. Bei der Öffnung des Wildtierkorridors zwischen Schaffhausen und Merischaun muss deshalb an einen möglichen Ausbruch der ASP und der dann notwendigen Bekämpfungsmassnahmen gedacht werden. Der Korridor muss bei Bedarf geschlossen werden können. Das dazu notwendige Material (Zäune usw.) muss einsatzbereit sein. Wenn nötig muss der Wildkorridor auf Anweisung des Kantonstierarztes umgehend und längerfristig geschlossen werden können.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, bei der Massnahmenplanung auch die Jäger und die Naturschutzorganisationen einzubeziehen?*

Strassenbauprojekte werden unter der Federführung von Tiefbau Schaffhausen in Zusammenarbeit mit den Partnerämtern, Gemeinden und mit externen Fachplanern entwickelt. Bei spezifischen Fragestellungen wie zum Beispiel Wildtierquerungen werden die Jäger oder Naturschutzorganisationen standardmässig miteinbezogen.

Schaffhausen, 24. Januar 2023

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger